

Humboldt- Universität zu Berlin

Haushaltsabteilung / IV St 1

11.03.2019

Änderung der Umsatzbesteuerung bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts – Einführung des §2b Umsatzsteuergesetz

Zum 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch § 2b UStG grundlegend neu geregelt.

Mit dieser Neuregelung hat der Gesetzgeber auf Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sowie des Bundesfinanzhofes reagiert und eine am Unionsrecht orientierte Vorschrift erlassen.

Es besteht eine gesetzliche Übergangsfrist bis 31.12.2020. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die bisherige Rechtspraxis nach § 2 (3) UStG weitergeführt werden.

Von der Anwendung dieser Übergangsregelung hat die HU durch eine Optionserklärung gegenüber der Finanzverwaltung Gebrauch gemacht.

Auf die HU kommen erhebliche Änderungen zu. Eine Bestandsaufnahme sowie Analyse der bestehenden Prozesse während der Übergangsfrist ist zwingend notwendig. Daraus werden sich umfangreiche Anpassungen ergeben.

Nach der bisherigen Rechtslage des § 2 (3) UStG waren juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art im Sinne der §§ 1, 4 KStG unternehmerisch tätig. Die Voraussetzungen für die Besteuerung von Tätigkeiten waren bisher für die Umsatz- und Ertragsbesteuerung gleich. Bislang unterlagen weder der hoheitliche Bereich (Grundlagenforschung und Lehre) noch die Vermögensverwaltung der Umsatzbesteuerung.

Für die Umsatzbesteuerung ergeben sich ab 01.01.2021 folgende Änderungen:

1. Tätigwerden auf privatrechtlicher Grundlage

Werden durch die HU Verträge auf privatrechtlicher Grundlage geschlossen (z.B. Mietverträge), gilt die HU zukünftig immer als Unternehmerin im Sinne des § 2 (1) UStG mit der Folge, dass die erzielten Umsätze nunmehr als umsatzsteuerbar einzuordnen sind. Für einzelne wirtschaftliche Tätigkeiten der HU können Umsatzsteuerbefreiungen in Anspruch genommen werden (z.B. bloße kurz- oder langfristige Raumvermietung). Greifen jedoch keine Befreiungen von der

Umsatzsteuer, unterliegen die Tätigkeiten der Umsatzsteuerpflicht (insbesondere bisher als „Beistandsleistungen“ behandelte Tätigkeiten gegen Entgelt für den Hoheitsbereich anderer JPdöR).

2. Tätigwerden auf öffentlich- rechtlicher Grundlage

Wird die HU dagegen aufgrund öffentlicher– rechtlicher Sonderregelung (Grundlage z.B. Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung, aus Staatsverträgen, verfassungsrechtlichen Verträgen, Verwaltungsabkommen, Verwaltungsvereinbarungen, öffentlich- rechtlichen Verträgen) tätig, gilt sie nicht als Unternehmerin nach § 2b (1) Satz 1 UStG, auch wenn in diesem Zusammenhang Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden.

Das gilt jedoch nur, wenn die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Von Wettbewerb ist auszugehen, wenn die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts auf öffentlich- rechtlich erbrachter Grundlage erbrachte Leistung auch von einem privaten Unternehmer erbracht werden könnte. Liegen Wettbewerbsverzerrungen vor, unterliegen die Tätigkeiten ebenfalls der Umsatzbesteuerung.

Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen gemäß § 2b (2) Nr. 2 UStG nicht vor, wenn für eine vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistung eine Steuerbefreiung greift.

Bei einer Leistungserbringung an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts liegen keine Wettbewerbsverzerrungen unter den folgenden Voraussetzungen des § 2b (3) UStG vor:

- Die Leistungen dürfen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden.

oder
- Die Zusammenarbeit wird durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt.
Davon ist auszugehen, wenn die Leistungen auf langfristigen öffentlich- rechtlichen Vereinbarungen beruhen, dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen, die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und der Leistende/ die HU gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

Liegen die beschriebenen Voraussetzungen gemäß Punkt 2 vor, gilt die HU nicht als Unternehmerin im Sinne des § 2 UStG und die Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 16.12.2016 ein Schreiben mit Anwendungshinweisen veröffentlicht. Jedoch sind viele unklare Rechtsbegriffe enthalten, die eine eindeutige Beurteilung der Sachverhalte erschweren.